

## **Maßstäbe der sächsischen Bündnisgrünen für die Verwaltungsreform in Sachsen**

Beschlossen auf der Kreiskonferenz am 19.11.2005 in Löbau

Die von der Staatsregierung eingesetzte Kommission zur Reform der sächsischen Verwaltung hat am 18. Oktober 05 einen umfangreichen Bericht vorgelegt. Die CDU - SPD-Koalition plant, sich bis Jahresende für „Eckpunkte“ einer Verwaltungsreform zu entscheiden. Es ist zu befürchten, dass der notwendige Diskussionsprozess über die Ziele der gesamten Reform und die Notwendigkeit einzelner Maßnahmen auf diese Weise zu kurz kommt.

So geht es im Kern nicht um eine Kreisgebietsreform, sondern um die Frage der generellen Eingliederung vieler Sonderbehörden in die allgemeine Staatsverwaltung und die Übertragung von Aufgaben an Landkreise und Gemeinden.

Wir sächsischen Bündnisgrünen verschließen uns nicht der Einsicht, dass demographischer Wandel und Wegfall des Solidarpaktes II eine Anpassung der Verwaltungsstrukturen und der Anzahl ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordern. Diesem Diskussionsprozess stellen wir uns ergebnisoffen.

Dabei halten wir an unseren Zielen fest:

Wir wollen die kommunale Selbstverwaltung stärken und diejenigen Verwaltungsleistungen, die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Institutionen brauchen, örtlich verankern.

Das Erbringen von Verwaltungsaufgaben in den Gemeinden, Städten und Landkreisen ermöglicht orts- und zeitnahe Kontrolle durch die gewählten Mitglieder von Gemeinde- und Kreisräten. Politische Entscheidungen können im kommunalen Raum besser diskutiert und verstanden werden; Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger ist hier auf effiziente Weise möglich. Diese Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung wächst noch durch das begrüßenswerte Fortschreiten der europäischen Integration und die längst anstehende Föderalismusreform.

Für die Aufgaben der staatlichen Verwaltung halten wir an einer gemeinwohlorientierten Erfüllung von Aufgaben auch in solchen Bereichen fest, die von konservativ - neoliberaler Seite gern als unnötig und gar schädlich angesehen werden. Der Bericht der Verwaltungsreformkommission ist generell von der Tendenz getragen, ganze Verwaltungsbereiche für mehr oder weniger unnötig zu halten.

Wir halten es beispielsweise für falsch, generell staatliche Beratungs- und Forschungstätigkeit aus dem Katalog staatlicher Aufgaben zu streichen. Denn dadurch verlöre der Freistaat Sachsen politische Handlungsmöglichkeiten, die er dringend braucht - z. B. für Wirtschaftsförderung oder Gesundheitspolitik. Auch bestimmte Vorschläge zur Eingliederung und Kommunalisierung von Sonderbehörden wie z. B. der Umweltverwaltung droht zu einer weiteren Schwächung der Aufgabenerfüllung in diesem Bereichen zu führen.

Vor diesem Hintergrund werden die sächsischen Bündnisgrünen die Verwaltungsreform an folgenden Maßstäben messen:

### **1. Stärkung der demokratischen Entscheidungs- und Mitwirkungsrechte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung dringend notwendig**

Eine Verwaltungsreform muss die - erst 1990 bei uns wieder eingeführte - kommunale Selbstverwaltung stärken. Daher begrüßen wir im Grundsatz die Vorschläge der Verwaltungsreformkommission zur Übertragung staatlicher Aufgaben an Kreise und Gemeinden. Die Überlegung, die staatliche Aufsicht im Grundsatz auf eine Rechtsaufsicht zurückzunehmen, ist im Ansatz richtig.

Allerdings bedürfen sowohl die Frage der Übertragbarkeit von Aufgaben als auch die Frage der Intensität der Kommunalaufsicht einer vertieften Diskussion für jede einzelne Aufgabe. Dies hat die Kommission nicht geleistet. Wir erwarten, dass die Staatsregierung vor endgültigen Entscheidungen genau analysiert und darstellt, wie sich eine Aufgabenübertragung auswirkt.

Ein Hauptmangel des Kommissionsberichts ist, dass demokratische Steuerung und Legitimation der kommunalen Ebene vollständig ausgeblendet werden. Eine „Verwaltungsreform“ ohne Betrachtung der Rechte von Bürgerinnen und Bürger sowie der von ihnen gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Gemeinde- und Kreisräten läuft aber leer.

Gerade auf der Kreisebene - welche die Kommission zuerst durch Übertragungen stärken will - wird die demokratische Mitwirkung der Kreisbevölkerung z. B. durch die Möglichkeit der Mitgliedschaft von Bürgermeistern im Kreistag geschwächt.

Wir fordern daher, dass im Rahmen der von der Staatsregierung geplanten Zusammenlegung der Gemeinde- und der Landkreisordnung zu einer Kommunalverfassung die demokratischen Mitwirkungsrechte von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Kontrollrechte von Ratsmitgliedern ausgebaut werden.

Beispiele für diesen Reformbedarf sind:

- mehr Rechte auf Einwohnerbeteiligung bei der Planung kommunaler Anlagen und vor der Entstehung von Abgabepflichten
- mehr Informations- und Kontrollrechte der Bürgerinnen und Bürger durch Akteneinsicht
- niedrigere Quoren für Bürgerbegehren und Gültigkeit von Bürgerentscheiden; Gewährleistung der Neutralität der Verwaltung bei Bürgerentscheiden
- mehr Kontrollmöglichkeiten für gewählte Ratsmitglieder
- stärkere Minderheitenrechte in Gemeinde- und Kreisräten
- kürzere Amtszeiten und leichtere Abwahlmöglichkeiten für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte

## **2. Eingliederung von Sonderbehörden**

Hauptvorschlag der Kommission ist das Zusammenlegen und Eingliedern bisheriger Sonderbehörden in die staatliche Kernverwaltung, vor allem die Regierungspräsidien. Wir fordern hierzu eine genaue Überprüfung und Abwägung, welche Sonderbehörden zur qualitätvollen Erfüllung staatlicher Aufgaben weiterhin notwendig sind. Eine Ausdünnung der Qualität fachlicher Entscheidungen durch die Hintertür des Zusammenlegens von Behörden akzeptieren wir nicht - z. B. in Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz.

Die durch die Zusammenlegungen tatsächlich erzielbaren Einsparungen wurden nicht geprüft. Die Kommission setzte lediglich eine pauschale Kosteneinsparung von 15% an. Diese soll durch Wegfall der Stellen für Organisation, Personal und Haushalt der eingegliederten Stelle entstehen, wenn solche Aufgaben vollständig von der aufnehmenden Verwaltungsstelle übernommen werden. Jedoch steigt der interne Organisationsaufwand der aufnehmenden Stelle mit der Eingliederung. Aus diesem Grund könnte sich eine pauschale Einsparungsprognose als Milchmädchenrechnung entpuppen. Wir fordern daher vor einer Eingliederungsentscheidung einen genauen Nachweis, dass die Einspareffekte auch tatsächlich zustande kommen.

### **3. Abschaffen oder Beibehalten der Regierungspräsidien?**

Die Kommission schlägt in ihrem favorisierten Modell B („12 + 3“) das Beibehalten der Regierungspräsidien vor. Sonderbehörden sollen eingegliedert und etwa ebenso viele Aufgaben aus den Regierungspräsidien auf die Kreisebene übertragen werden.

Wir stehen dem Beibehalten der Regierungspräsidien seit langem kritisch gegenüber. Hintergründe sind die Erfahrung des Hineinregierens in kommunale Belange, die dünne demokratische Legitimation und Kontrolldefizite bei der Arbeit der Regierungspräsidien.

Ein Abschaffen der Regierungspräsidien würde im Kern einen zweistufigen Verwaltungsaufbau nach sich ziehen: den Ministerien stünden nur noch die Kreis- und Gemeindeverwaltungen gegenüber. Zugleich würden aber solche, bisher den Regierungspräsidien zugeordnete Aufgaben wie umfangreiche Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren, Widerspruchsverfahren und Kontrolle der kommunalen Haushalte nicht wegfallen. Derartige Aufgaben müssten dann entweder auf die Kreis- oder die Ministerialebene verteilt werden.

Aufgrund der Komplexität und Kontrollfunktion bestimmter Aufgaben müssten diese in die Ministerien gehen. Es muss geprüft werden, ob das nicht zu einer zu starken Aufblähung der Ministerialverwaltung führen würde. Mit der Bewertung der vorhandenen Ministerialverwaltung hat sich die Kommission aus unserer Sicht jedoch bislang nicht tief genug auseinander gesetzt.

Sollten die meisten Aufgaben aber in die Kreisebene verlagert werden, müssen deren Verwaltungen so vergrößert werden, dass sie die Spezialaufgaben erfüllen können.

### **4. Einbeziehung der Föderalismusreform, Notwendigkeit der Finanzierung neuer kommunaler Aufgaben durch den Freistaat Sachsen**

In die Neuordnung der Verwaltungs- und Selbstverwaltungsaufgaben müssen unbedingt die aktuellen Überlegungen zur Föderalismusreform auf Bundesebene einbezogen werden.

Neue Aufgaben sollten vorrangig durch Städte und Landkreise oder andere Träger der kommunalen Selbstverwaltung übernommen werden, wenn intensive örtliche Bezüge bestehen - wie z. B. Aufgaben aus der Schul- und Umweltverwaltung (z. B. bei Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen zum Besuch einer anderen Schule als der des Wohnortschulbezirkes innerhalb des Gemeindegebietes oder Erarbeitung von Luftreinhalteplänen in großen Kommunen).

Unabdingbar ist dabei allerdings, dass die Aufgabenübernahme durch die Kommunen konsequent gegenfinanziert wird - so wie es Artikel 85 II der sächsischen Verfassung zwingend vorschreibt. Ansonsten droht die kommunale Selbstverwaltung mangels Finanzierung ihrer Aufgaben weiter ausgehöhlt zu werden.

### **5. Flächenreform der Kreise nur mit vertiefter Prüfung, Ablehnung des Regionalkreismodells**

Die Reformkommission schlägt als Schritt nach Eingliederung und Kommunalisierung von Behörden eine Kreisgebietsreform vor. Die bisher kreisfreien Städte Plauen, Zwickau, Hoyerswerda und Görlitz sollen in die umliegenden Kreise eingegliedert werden und nur Dresden, Leipzig und Chemnitz kreisfrei bleiben. Als neue Einwohnerzahl werden 200.000 Einwohnerinnen und Einwohner je Kreis angesetzt. Dann müssten sich in der Regel zwei Kreise zu einem zusammenschließen.

Die Kommission glaubt, dass die neu auf die Kommunen übertragenen Aufgaben nur mit höherer Verwaltungskraft der Kreise bewältigt werden könnten und daher eine Zusammenlegung der Kreise unumgänglich sei. Anscheinend sollen die kommunalisierten Aufgaben das Zuckerbrot sein,

um die Kreise zum Zusammenschluss zu veranlassen. Allerdings erscheint uns eine mangelhafte Verwaltungskraft der bisherigen Landkreise für diese Aufgaben nicht genügend nachgewiesen. Auch hier lässt der Bericht die notwendige Konkretheit vermissen.

Solange die Notwendigkeit einer Zusammenlegung nicht tiefer nachgewiesen ist, sind Zwangszusammenlegungen schwer zu begründen. Es muss verhindert werden, dass wesentliche Vergrößerungen des Kreisgebietes die Verbundenheit der Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrer Verwaltung schwächt, die Ortsnähe der Verwaltungen ausdünnt und die demokratische Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner erschwert.

Aus diesen Gründen lehnen wir auch das Regionalkreis - Modell mit nur 5 Regionen ab. Sie würde nicht nur zu einer Einkreisung von Dresden, Leipzig und Chemnitz führen, sondern die Selbstverwaltung vor Ort in eine Art von Teil - Ländern verändern. Die Selbstverwaltung würde so entscheidend geschwächt; örtliche Bezüge und Bürgernähe würden verloren gehen und die entstehenden Kreistage würden den Charakter eines verkleinerten Landtages annehmen.